

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 11. Juni 2024

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 und 81 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Studierendenschaft der Universität Erfurt folgende Beitragsordnung. Der Studierendenrat hat diese Ordnung am 11. Juni 2024 beschlossen.
Der Präsident der Universität Erfurt hat die Beitragsordnung mit Verfügung vom 12. Juni 2024 genehmigt.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Erfurt, die zu Beginn eines Semesters nicht beurlaubt sind, unterliegen der Beitragspflicht für die Studierendenschaft.
- (2) Der Beitrag ist jeweils für ein Semester zu entrichten. Er wird von der Universitätsverwaltung im Rahmen der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung eingezogen.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Semesterbeitrages beträgt ab dem Wintersemester 2024/25 Euro 13.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Der Beitrag wird für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft verwendet. Die genaue Verwendung der Mittel und deren Verwaltung regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt.

§ 4 Befreiung vom Beitrag

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft zur Universität während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung des für das Semester geleisteten Beitrages.
- (2) Wird der Immatrikulationsantrag vor Studienaufnahme zurückgenommen oder wird das Studium innerhalb von vier Wochen im ersten Studiensemester abgebrochen, kann der bereits entrichtete Beitrag zurückgefordert werden. Der schriftliche Antrag auf Rückerstattung ist spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn beim Studierendenrat der Universität Erfurt einzureichen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der amtlichen Veröffentlichung vor Beginn des Rückmeldezeitraumes für das Semester, in dem die Änderungen erstmalig Anwendung finden sollen, das heißt für eine erstmalige Anwendung zu einem Wintersemester der Veröffentlichung vor dem 01.06. und bei einem Sommersemester der Veröffentlichung vor dem 01.01. des jeweiligen Jahres.
- (2) Diese Ordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v.H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge auf inhaltliche Änderungen der Satzung müssen durch Beschluss des Studierendenrates eine Woche vor Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am 15.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt vom 22. Januar 2021, VerkBl. UE RegNr.: 9.2.1-2 außer Kraft.

Julian Suppinger

im Original gez.

Emma Luisa Deutscher

Valentin Schöne

Vorstand des Studierendenrates